

**Die Stadt
informiert**



**Satzung über die Erhebung von Gebühren in
Obdachlosenunterkünften der Stadt Flörsheim
am Main**

(Gebührensatzung)



Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6, Nr. 10 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. 2023, S. 90, 93), sowie auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satzung Über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Flörsheim am Main (Obdachlosensatzung)

und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. 2023, S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung/Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Flörsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Personen auf Grundlage der §§ 11, 6 HSOG.
- (2) Alle Objekte werden unter dem Oberbegriff Obdachlosenunterkünfte zusammengefasst.
- (3) Die Stadt Flörsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Die Stadt Flörsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 Unterbringungsgebühren gemäß § 10 KAG.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldner für weitere Personen, die ihrer Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören.
- (2) Die Stadt Flörsheim am Main als zuständige Trägerin der Objekte setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Diese basiert auf einer Kostenkalkulation. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Der Gebührenbescheid wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Kasse der Stadt Flörsheim am Main zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren bestehen auch bei vorübergehender Nichtnutzung der Unterkunft in vollständiger Höhe.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Flörsheim am Main unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).

- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Obdachlosenunterkünfte pro Person

Unterbringungspauschale: 316,00 Euro / Monat

Nebenkostenpauschale: 76,00 Euro / Monat

Gesamt: 392,00 Euro / Monat

- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für volle Monate in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Tag der Nutzung in Höhe von 1/30 der Gebühr berechnet. Volle Monate werden nach Abs. 2 berechnet.
- (4) Die Höhe der Unterbringungsgebühren wird in regelmäßigen Abständen (min. einmal jährlich) überprüft. Bei Abweichungen der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebühren von mehr als 25,00 Euro pro Person / Monat erfolgt eine Anpassung an die tatsächlich anfallenden Kosten.
- (5) Bei der Kostenermittlung werden die jährlich anfallenden Kosten aller Obdachlosenunterkünfte im Satzungsgebiet sowie etwaiger Unterbringungskosten innerhalb und außerhalb des Satzungsgebietes addiert und durch die maximale Kapazität (Personenanzahl) dividiert. Dabei wird von einer Auslastung von 90 % ausgegangen.

§ 4 Gebührenerhöhung

Die Unterbringungspauschale erhöht sich um einen Betrag von 100,00 Euro / Monat für die Zeit, für die eine nach den §§ 11, 6 HSOG eingewiesene Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 11.07.2024

gez.
Renate Mohr
Erste Stadträtin